Klage

des (Name, Adresse Mandant)

Klägers

Prozessbevollmächtigte:

gegen

(Name, Anschrift Versicherungsgesellschaft)¹:

Beklagte

Namens und in Vollmacht des Klägers werden wir beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von (*offener Rest Gebühren*) zu zahlen.

Wir regen die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens an und stellen für diesen Fall vorsorglich schon jetzt den Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils bzw. Anerkenntnisurteils und beantragen schon jetzt die Übersendung einer vollstreckbaren Urteilsausfertigung.

Bei unstreitigem Schadensgrund führt das Mitverklagen von Fahrer und Halter nur zu unnötigen Kosten.

Begründung:

Der Kläger macht mit der Klage einen Zahlungsanspruch wegen des Restbetrages eines Anwaltshonorars geltend, dass durch die Beschädigung seines Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen (amtliches Kennzeichen Mandant) verursacht wurde. Der Unfall ereignete sich am (Unfalldatum) in (Unfallort) und wurde mittels des bei der Beklagten versicherten Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen (amtliches Kennzeichen Gegner) allein schuldhaft verursacht. Die Schadensersatzpflicht dem Grunde nach ist zwischen den Parteien außergerichtlich unstreitig. Wir behalten uns ausdrücklich weiteren Vortrag für den Fall vor, dass dies wider Erwarten bestritten würde.

Zu dem erstattungsfähigen Schaden gehören auch die bei der Schadenregulierung angefallenen Rechtsanwaltskosten (Palandt, BGB, § 249 Rdnr. 39 m.w.Nachw.).

Für die Schadenregulierung sind Kosten gemäß in Anlage beigefügter Rechnung vom (Rechnungsdatum) in Höhe von (Rechnungsendbetrag) entstanden. Hierauf hat die Beklagte lediglich einen Betrag in Höhe von

(Erstattungsbetrag)

gezahlt. Mit der Klage wird die offene Differenz in Höhe von

(Differenzbetrag)

geltend gemacht.

Der nach dem RVG erstellten Rechnung liegt eine 1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2400 VV-RVG zugrunde. Die Beklagte vertritt die Ansicht, berechtigt sei nur eine (*Höhe gemäß Versicherer*) Geschäftsgebühr angefallen. Diese Ansicht ist jedoch nicht zutreffend. Hierzu im Einzelnen folgendes:

 Der Rechnungserstellung wurde die Mittelgebühr von 1,5 zugrunde gelegt. Dieser grundsätzlich angefallene Gebührenwert ist nur deshalb nicht angesetzt worden, weil Nr. 2400 VV vorschreibt: "Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war."

Bei dem Wert von 1,3 handelt es sich um die so genannte **Schwellengebühr.** Selbst wenn die höhere Mittelgebühr angefallen ist, darf ein die Schwellengebühr überschreitender Geschäftswert nur angesetzt werden, wenn alternativ die zusätzlichen Merkmale des Umfangs oder der Schwierigkeit der Tätigkeit vorliegen. Umgekehrt bedeutet dies, dass wenn die Rechnung auf diese zusätzlichen Merkmale nicht Bezug nimmt, jedenfalls die Gebühr mit 1,3 anzusetzen ist.

 Die Mittelgebühr für die Geschäftsgebühr gem. Nr. 2400 VV-RVG beträgt im Gegensatz zur Ansicht der Beklagten 1,5. Die Spanne von Nr. 2400 VV geht von 0,5 bis 2,5. Die Summe dieser beiden Ziffern beträgt 3,0. Damit beträgt der Mittelwert 1,5. So wurde schon nach der BRAGO eine Mittelgebühr berechnet (Gerold, Schmidt, v. Eicken, Madert, BRAGO 15. Aufl. § 12 Rdn. 7).

Es entspricht deshalb inzwischen der ganz herrschenden Meinung, dass die Mittelgebühr für Nr. 2400 VV 1,5 beträgt (AG Landstuhl, NJW 2005, 161; AG Karlsruhe, AnwBl 2005, 223; Madert, die Mittelgebühr nach Nr. 2400 VV, ZfS 2004, 301, in Anlage für das Gericht beigefügt²; Gerold, Schmidt, v. Eicken, Madert, Müller-Rabe, RVG 16. Aufl. Rdn. 95 zu VV 2400; Schneider, ZfS 2004, 396; derselbe in Anwaltsblatt 2004, 137; Hartung, NJW 2004, 1409, 1414; Otto NJW 2004, 1420; Riedmeyer DAR 2004, 262, Henke Anwaltsblatt 2004, 363). Insbesondere Madert hat in ZfS 2004, 391 überzeugend dargelegt, dass die ursprünglich von Braun vertretene Mindermeinung, die Mittelgebühr sei mit 0,9 anzusetzen, nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Hierzu bezieht er sich nicht nur auf die Materialien des Gesetzgebungsverfahrens, die dies eindeutig bestätigen. Er weist zurecht darauf hin, dass der Gesetzgeber mit dem RVG ausdrücklich eine Gebührenerhöhung vornehmen wollte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beweisaufnahmegebühr gem. § 118 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO und insbesondere auch die Besprechungsgebühr gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO weggefallen ist. Gerade bei der Verkehrsunfallschadenregulierung ist diese Besprechungsgebühr fast regelmäßig angefallen bei Regulierungsgesprächen mit dem Versicherer, Anfragen bei Sachverständigen, Zeugen, Werkstätten etc.. Deshalb fielen schon nach der BRAGO in der Regel die Geschäfts- und die Besprechungsgebühr an, nach der Mittelgebühr also insgesamt 15/10. Berücksichtigt man nun ergänzend, dass der Gesetzgeber mit einer einheitlichen Geschäftsgebühr gerade die Förderung der außergerichtlichen Unfallschadenunfallregulierung ohne Rücksicht auf die Kosten eines Telefonats beabsichtigte, so ergibt sich daraus, dass die Mittelgebühr nicht den Wert unterschreiten kann, der nach der BRAGO der Summe von Geschäftsgebühr und Besprechungsgebühr entspricht.

- Festzuhalten ist mithin Folgendes: In der Verkehrsunfallschadenregulierung ist grundsätzlich der Mittelwert zugrunde zu legen. Dieser beträgt nach Nr. 2400 VV 1,5. Im vorliegenden Fall ist die Schwellengebühr nicht überschritten. Die geltend gemachten 1,3 sind jedenfalls berechtigt.
- 4. Die überwiegende Rechtsprechung geht davon aus, dass es sich bei der Abwicklung eines üblichen Verkehrsunfalls auch nach Inkrafttreten des RVG grundsätzlich, auch in sogenannten einfachen Regulierungssachen, um eine

² Zur Arbeitserleichterung des Gerichts sollte dieser grundlegende Aufsatz beigefügt werden.

.

durchschnittliche Angelegenheit handelt, bei der die Berechnung einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG angemessen ist:

- AG Landstuhl, NJW 2005, 161
- AG Kehlheim, AnwBl 2005, 224
- AG Gießen, RVGreport 2005, 149
- AG Bielefeld, AnwBl 2005, 223
- AG Chemnitz, ZfS 2005, 308
- AG Frankental, DAR 2005, 238
- AG Gelsenkirchen, ZfS 2005, 255
- AG Hamburg/Barmbeck, RVGreport 2005, 148
- AG Heidelberg, RVGreport 2005, 255, 148
- AG Hof, Urteil vom 21.02.2005, AZ: 12 C 1559/04
- AG Iserlohn, ZfS 2005, 258
- AG Jülich, RVGreport 2005, 63
- AG Karlsruhe, AnwBl 2005, 223
- AG Köln, AGS 2005, 146
- AG Lörrach, RVGreport 2005, 148
- AG Lüdenscheid, AnwBl 2005, 224
- AG München, AnwBl 2005, 224
- AG Bad Neustadt a. d. Saale, ZfS 2005, 310
- AG Siegen, Urteil vom 27.01.2005, AZ: 1 C 281/04
- AG Bretten, Datum unbekannt, AZ: 1 C 203/05
- AG Hamburg, Urteil vom 22.04.2005, AZ: 50B C 15/05
- AG Köln, Urteil vom 13. 05.2005, AZ: 261 C 578/04
- AG Hamburg, Urteil vom 30.05.2005, AZ: 56A C 20/05
- AG Bremen, Urteil vom 27.05.2005, AZ: 7 C 53/2005
- AG Kaufbeuren, Urteil vom 18.05.2005, AZ: 3 C 186/05
- AG Straubing, Urteil vom 07.04.2005, AZ: 3 C 1479/04
- AG Dorsten, Urteil vom 24.03.2005, AZ: 3 C 266/04
- AG Leverkusen, Urteil vom 10.02.2005, AZ: 20 C 529/04
- AG Moers, Urteil vom 10.03.2005, AZ: 538 C 213/04
- AG Stuttgart, Urteil vom 24.02.2005, AZ: 45 C 9123/04
- AG Lübeck, Urteil vom 08.12.2004, AZ: 21 C 3670/04
- AG Hagen, AnwBl 2005, 224
- AG Heidelberg, Urteil vom 05.04.2005, AZ: 24 C 59/05
- AG Hamburg/Harburg, Datum unbekannt, AZ: 642 C 792/04
- AG Kaiserslautern, Urteil vom 30.03.2005, AZ: 8 C 338/05
- AG Berlin-Mitte, Urteil vom 12.04.2005, AZ: 3 C 3491/04
- AG Lebach, Urteil vom 18.03.2005, AZ 3B C 803/04
- AG Jülich, Urteil vom 08.02.2005, AZ: 4 C 516/04
- AG Göttingen, Urteil vom 25.02.2005, AZ: 75 C 241/04
- AG Hamburg-St. Georg, Urteil vom 03.05.2005, AZ: 923 C 26/05
- 5. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Anwalt bei der Festlegung der Rahmengebühr gem. § 14 RVG ein **Bestimmungsrecht** hat. Innerhalb einer 20-prozentigen Toleranzgrenze ist eine richterliche Überprüfung ohnehin nicht möglich (AG Kehlheim, AnwBl 2005, 23; AG Aachen, AnwBl 2005, 223; Gerold, Schmidt, v. Eicken, Madert, Müller-Rabe § 14 RVG Rdn. 34 m.w.Nachw.). Behauptet ein erstattungspflichtiger Dritter die Unbilligkeit der Rechnung, trifft ihn die Darlegungsund Beweislast, Zweifel gehen zu seinen Lasten (Gerold, u.a. § 14 RVG Rdn. 21).
- 6. Auch **im vorliegenden Fall** ist mindestens der Ansatz der Mittelgebühr berechtigt.

(Nachfolgend sind die Tätigkeiten des Anwalts im Mandat und dessen Besonderheiten darzulegen. Dabei sind insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:³

- Verzögerte Bearbeitung durch den Versicherer
- Eventuelle Beweisauswertungen
- Überdurchschnittlich viele einzelne Schadenspositionen
- Rechtliche Probleme
- Fremdsprachenkenntnisse
- Mangelnde Deutschkenntnisse des Mandanten
- Die Vertretung mehrerer Geschädigter, ohne dass eine Gebührenerhöhung nach 1008 VV-RVG vorliegt
- Umfangreiches Studium Ermittlungsakten
- Besprechungstermine außerhalb der gewöhnlichen Bürozeiten
- Umfang der Handakten
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers
- Höhe des Sachschadens und damit verbundene besondere Bedeutung für den Mandanten

Jedenfalls solange bei der Bemessung der Geschäftsgebühr noch keine einheitliche Regelung gefunden ist, empfiehlt es sich deshalb, sämtliche Tätigkeiten in der Akte durch Aktenvermerke zu dokumentieren.

7. Im vorliegenden Fall bedarf es **nicht der Einholung eines Gutachtens** des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer. Die Vorschrift des § 14 Abs. 2 RVG gilt ausschließlich für Rechtsstreite zwischen dem Rechtsanwalt und dem Auftraggeber, nicht jedoch bei einem Erstattungsprozess gegenüber einem Haftpflichtversicherer (Anwaltskommentar - BRAGO § 12 Randnummer 73 ff; Schneider ZfS 2004, 396).

³ nach Schneider, Die Vergütung des Anwalts in der Verkehrsunfallschadenregulierung nach dem RVG, ZfS 96, 397